

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Fa. Andreas Bechem (nachfolgend BECHEM genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Erteilung des Auftrags erklärt der Käufer, dass ihm die Geschäftsbedingungen bekannt sind und er mit diesen einverstanden ist.

2. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Diese sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, auch wenn BECHEM diese Geschäftsbedingungen nicht widerspricht, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von BECHEM sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, freibleibend und unverbindlich.

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, und Maß-, Farb- und Materialangaben sind nur annähernd maßgebend, sowie sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich BECHEM Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

- 2.** Mit der Bestellung erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.
- 3.** BECHEM ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
Von BECHEM mitgeteilte Informationen über Waren und Leistungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in einem verbindlichen Angebot, einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder einem schriftlichen Vertrag aufgeführt sind. Informationen und Angebote beziehen sich auf normale Standardqualität und Ausführung. Allgemeine Angaben über Qualität und Ausführung sind nur als Mittelwerte anzusehen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von BECHEM.
- 4.** Abweichungen zwischen Rechnung oder Lieferschein und der tatsächlich gelieferten Ware müssen vom Käufer unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.** Bestellt der Käufer die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- 6.** Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von BECHEM. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von BECHEM zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer von BECHEM.
- 7.** Sofern der Käufer die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Käufer auf Verlangen nebst vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt. (Anmerkung: Diese Pflicht besteht nur, wenn eine tatsächliche Speicherung stattfindet).

§ 3 Preise

1. Für Erzeugnisse, die durch BECHEM vertrieben werden, wird die am Tage der Lieferung gültige Preisliste zu Grunde gelegt.
2. Die Preise verstehen sich ab Lager, ausschließlich Verpackung, Transport, Versicherung. Versandkosten und Versicherungskosten gemäß § 5 der Geschäftsbedingung gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, eine andere Regelung ist ausdrücklich vereinbart, was schriftlich zu erfolgen hat.
3. Für Aufträge unter € 100,-- (außer Ersatz- bzw. Nachlieferungen) werden Bearbeitungskosten von jeweils € 10,-- berechnet.
4. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. BECHEM-Preislisten bilden kein Vertragsangebot.

§ 4 Lieferbedingungen und Gefahrübergang

1. Liefertermine und -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der von dem Besteller beizuschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Die vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendungen das Lager verlassen haben oder wenn sie innerhalb der Frist versandbereit sind und hiervon Mitteilung an den Käufer gemacht wurde.
4. Die Lieferverpflichtung endet, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Ereignisse ganz oder teilweise unmöglich wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Lieferanten von BECHEM eintreten. In diesen Fällen kann BECHEM

wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist hinausschieben. Im letzten Fall ist der Käufer nicht berechtigt, Aufträge zurückzuziehen, Teillieferungen zurückzuweisen oder Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art zu stellen. Auf die genannten Umstände kann sich BECHEM nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt hat.

5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
6. Wird der Versand ohne Verschulden von BECHEM unmöglich, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
7. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
8. BECHEM entscheidet über Art und Weise des Versandes, es sei denn, der Auftraggeber gibt eine besondere Versendungsart vor.

§ 5 Versicherung

1. BECHEM versichert nur nach besonderer Vereinbarung mit dem Käufer die Lieferungen gegen Verlust, Diebstahl oder sonstige Transportschäden auf Kosten des Käufers.
2. Dem Käufer obliegt die Pflicht, die nach örtlichem Recht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um durch Transport entstandene Schäden regulieren zu können.

§ 6 Zahlung

1. Rechnungen von BECHEM sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto Kasse. Voraussetzung für die Skontogewährung ist, dass der Käufer nicht mit der Erfüllung anderer Forderungen in Verzug ist. Ausgenommen hiervon sind Rechnungen für Dienstleistungen wie z. B. Einweisungen etc.

2. Ein Skontoabzug auf verrechnete Gutschriftbeträge ist nicht zulässig.
3. Werden Mahnungen nach Ablauf der Zahlungsfrist notwendig, so werden die dadurch entstandenen Kosten an den Käufer berechnet.
4. Vom Tage der Fälligkeit an ist BECHEM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
5. Bei Zahlungsverzug einer Rechnung werden alle sonstigen offenen Rechnungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zur sofortigen Zahlung fällig.
6. BECHEM ist berechtigt, trotz anderslautenden Bestimmungen des Käufers, Zahlungen erst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Zinsen und Kosten entstanden, ist BECHEM berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. BECHEM wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.
7. Soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst und seine Zahlungen einstellt oder BECHEM über die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners im Nachhinein ungünstige Umstände bekannt werden, ist BECHEM berechtigt, bezüglich sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Erbringt der Käufer in diesem Fall den Kaufpreis oder die Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch BECHEM, so kann sich diese von Vertrag lösen. BECHEM hat dann Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Der Käufer ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
8. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn dessen Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 1.** Die von BECHEM gelieferten Waren bleiben Eigentum von BECHEM bis zur Bezahlung der gesamten Forderung aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere bis zum Ausgleich eines etwaigen Kontokorrentsaldos und bei Zahlung mit Scheck oder Wechsel bis zu deren erfolgreicher Einlösung.
- 2.** Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BECHEM berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen, der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Bei Bearbeitung oder Verarbeitung der Ware durch den Käufer sowie Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt von BECHEM auch auf diese neuen Sachen oder die daraus entstehenden Forderungen. BECHEM gilt insoweit als Hersteller und erwirbt daran Eigentum gemäß §§ 947, 948, 950 BGB. Wird der Liefergegenstand mit anderen, BECHEM nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BECHEM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 3.** Bis zu vollständigen Bezahlung aller Forderungen darf die Ware weder verpfändet, sicherheitshalber übereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. BECHEM ist von solchen Zugriffen Dritter unverzüglich mittel eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen.
- 4.** Der Käufer darf die gelieferte Ware – gleichgültig ob unverarbeitet, verarbeitet oder verbunden – nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterveräußern, so lange er nicht in Verzug ist.
- 5.** Die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Waren zustehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber an BECHEM ab. Kommt der Käufer in diesem Fall seiner Zahlungspflicht nicht nach, ist BECHEM berechtigt, dies den Abnehmern des Käufers anzuzeigen und Zahlung an BECHEM zu verlangen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, BECHEM sämtliche zur Geltendmachung dieser Forderung erforderlichen Nachweise, Unterlagen und Auskünfte unverzüglich zugänglich zu machen.

6. BECHEM ermächtigt den Käufer widerruflich, die an BECHEM abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
7. Die Einwilligung zur Weiterveräußerung erstreckt sich aber nicht auf die Veräußerung an einen Dritten, der die Abtretung der von ihm geschuldeten Forderungen von seiner Zustimmung abhängig macht.
8. BECHEM verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, sowie sie zur Sicherung der Forderung nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der zu sichernden Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigen.

§ 8 Gewährleistung

1. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl von BECHEM auf Nachbesserung oder Ersatzleistung.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung(Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
Ersetzte Waren werden Eigentum von BECHEM.
3. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer n, wenn ihm dies zumutbar ist.
Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht wenn BECHEM die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

4. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Ablieferung oder Versandbereitschaft der Ware.
Bei gebrauchten Produkten ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
Dies gilt nicht, wenn der Käufer den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 4. dieser Bestimmung).
6. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
7. Erhält der Käufer eine mangelhafte Verarbeitungsanleitung, ist BECHEM lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Verarbeitungsanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Verarbeitungsanleitung der ordnungsgemäßen Verarbeitung entgegensteht.
8. Garantien im Rechtsinne erhält der Käufer durch BECHEM nicht.
Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
9. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Verarbeitung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von BECHEM zurückzuführen sind.
Gewisse Farbunterschiede des Materials stellen keine Minderung der Qualität dar.
Darüber hinaus übernimmt BECHEM keine Gewähr für gewisse farbliche Änderungen des Materials durch eine weitere Verarbeitung.

10. Zur Vornahme aller von BECHEM nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit BECHEM dieser die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
11. Änderungs- oder Nachbesserungsarbeiten, die von dem Käufer oder Dritten unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von BECHEM übernommen werden, schließen die Haftung und Gewährleistung aus.

§ 9 Haftung

1. Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet BECHEM für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von BECHEM garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.
3. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von BECHEM entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Soweit die Haftung von BECHEM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
5. Eventuelle Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach Übergabe oder Versandbereitschaft der Ware. Dies gilt nicht, wenn BECHEM Arglist vorzuwerfen ist.

§ 10 Rücknahme

- 1.** Außer den unter Ziffer 8. aufgeführten berechtigten Beanstandungen, dürfen Waren nur mit vorheriger Zustimmung von BECHEM zurückgesandt werden. Rechnungsnummer und Rechnungsdatum müssen angegeben sein.
- 2.** Sofern BECHEM eine Gutschrift erteilt, wird abhängig vom Zustand der Ware (neu, original verpackt, gebraucht), ein Abschlag in Höhe von mindestens 5 % des Verkaufswertes, mindestens jedoch von € 40,-- und die geltende Mehrwertsteuer, in Abzug gebracht. Dem Käufer bleibt der Nachweis offen, dass Wertminderung oder Aufwand nicht in dieser Höhe entstanden sind.
- 3.** Die Rücknahme von Waren stellt keinen Rücktritt, sondern eine Leistung an Erfüllung statt des Käufer im Rahmen des Kaufvertrages dar.
- 4.** BECHEM liefert keine Ware auf Probe, es sei denn, dass dies schriftlich vereinbart wurde.

§ 11 Datenschutz

- 1.** BECHEM ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

- 1.** Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen BECHEM und den Geschäftspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 2.** Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von BECHEM.

- 3.** Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt ist.
- 4.** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.